

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugend- & Sozialarbeit Straberg v.1976 e.V.“ (FJS), im folgenden Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist: 41542 Dormagen-Straberg.  
Eingetragen ist er im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter Az. 57 VR 836.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Jugend- bzw. Jugendverbandsarbeit nach den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII – KHJG). Insbesondere sollen dabei ehrenamtliche Mitarbeiter bei ihrem Bemühen unterstützt werden, Jugendlichen soziale, persönlichkeitsbildende und kulturelle Inhalte zu vermitteln. - Des Weiteren leistet der Verein vorrangig jungen Menschen Beistand, wenn diese in eine von ihnen nicht zu bewältigende Konfliktsituation geraten sind und andere adäquate Hilfe nicht zur Verfügung steht. - Darüber hinaus darf auch Erwachsenen dann Hilfe geleistet werden, wenn diese sich in ähnlichen Notlagen befinden und deren Betreuung durch den FJS personell möglich ist.
- (2) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss wie auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören aktive und fördernde Mitglieder an. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- (1) Die Aufnahme aktiver und fördernder Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eventuelle Ablehnungsgründe brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Über einen Ausschluss aus schwerwiegendem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

#### **§ 4 Beiträge**

Der Verein erhebt **keine** Mitgliedsbeiträge

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

#### **§ 6 Vergütung der Vereins- und Organämter**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig:  
für die Wahl oder Abwahl des Vorstands, der Kassenprüfer und des Beirats für die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes sowie die Entlastung des Vorstands, für eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einladung hierzu erfolgt mündlich oder schriftlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß (mindestens 14 Tage vorher) mündlich, schriftlich *oder* über das Dormagener Amtsblatt, dem Rheinischen Anzeiger, eingeladen wurde. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Eine Satzungsänderung oder Vereinsauflösung kann nur mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

#### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus der/dem ersten Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter sowie einem Schatzmeister, die für jeweils 2 Jahre (mit Wiederwahlmöglichkeiten) gewählt werden.

#### **§ 9 Beirat**

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Er besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

#### **§ 10 Auflösung**

Im Falle einer gemäß § 7 (3) dieser Satzung beschlossenen Auflösung, ist der Vorstand für die Durchführung des Auflösungsbeschlusses verantwortlich. Eventuelles Restvermögen fällt an die Katholische Junge Gemeinde (KJG) Straberg mit der Maßgabe, es gemäß § 2 (1) zu verwenden.

Margret Steiner  
1. Vorsitzende

Jürgen Brockmeyer  
2. Vorsitzender

Ute Felske-Wirtz  
Kassiererin

Stand: 28. April 2015